



Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule e.V. - Satzung -

NEUFASSUNG VOM 25. SEPTEMBER 2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule“.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ in seinem Namen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Joseph-von-Eichendorff-Schule.
Dieser Zweck soll erreicht werden durch die
 - finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Schule,
 - Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern, insbesondere durch Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, ebenso juristische Personen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Mit der Aufnahmemitteilung erhält das neue Vereinsmitglied eine Ausfertigung der jeweils gültigen Fassung der Vereinssatzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt. Dieser ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführerin,
 - e) dem/der Beisitzerin.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vorstandsmitgliedern die Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz gewähren. Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden. Die Gewährung erfolgt durch einstimmigen Beschluss.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins wird Buch geführt. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 1.000 belasten, bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch eingeladen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen.
10. Der Verein stellt den nach § 8, Ziffer 1 gebildeten Vorstand von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für das kommende Geschäftsjahr.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben und vom Protokollführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist anzugeben, welcher Paragraph wie neu gefasst werden soll. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Drei Viertel der erschienenen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Joseph-von-Eichendorff-Schule zu verwenden hat.